

Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für

die Geschirrspülmobile

vom

30.01.1991

in Kraft seit: 01.02.1991

Stadt Bietigheim-Bissingen

Benutzungsordnung für Geschirrspülmobile

1. Allgemeines

Oberstes Gebot einer sinnvollen Abfallwirtschaft muss die Abfallvermeidung sein. Nachdem gerade bei Straßen- und Vereinsfesten eine beträchtliche Menge von Einweg- und Plastikgeschirr anfällt, hat die Stadt 2 Geschirrspülmobile angeschafft. Daneben wird den Vereinen ein Zuschuss zum Kauf von Geschirr gewährt.

Hiermit will die Stadt durch Vorbildfunktionen Initiativen zur Abfallvermeidung ergreifen, fördern und unterstützen. Den Vereinen und Organisationen wird Hilfestellung gegeben, der Flut von Einweg- und Plastikgeschirr entgegenzutreten.

2. Verleihbedingungen

2.1 Belegungswünsche zur Benutzung der 2 Geschirrspülmobile werden vom Ordnungs- und –Sozialamt, Farbstrasse 19, Tel. 74-300 koordiniert.

Liegen mehr als 2 Anträge auf gleichzeitige Benutzung der Geschirrspülmobile vor, so werden die Benutzer berücksichtigt, die sich zuerst gemeldet haben.

2.2 Das Ordnungs- und Sozialamt behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrspülmobils nicht erteilt worden wäre.

2.3 Für den Verleih der Geschirrspülmobile werden folgende Gebühren erhoben:

60,00 DM für den Anhänger mit Geschirr- Gläserspülmaschine

40,00 DM für den Anhänger mit Geschirrspülmaschine

2.4 Der Ausleihende verpflichtet sich, Speisen und Getränke nicht in Einweg- und Plastikgeschirr bzw. Pappbechern auszugeben.

Im Sinne der Abfallvermeidung ist darauf zu achten, dass z.B.

-Milch, Zucker, Senf u. ä. nicht in Einportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden,

-Kaffee nicht in vakuumverpackten Alu-Kunststofffolien, sondern in Mehrwegbinden oder zumindestens in wiederverwendbaren Dosen angeschafft wird.

Außerdem soll darauf geachtet werden, dass evtl. wiederverwendbare Abfälle auch der Wiederverwertung zugeführt werden, z.B. Küchenabfälle zur Schweinemast oder Kompostierung.

3. Benutzung

- 3.1 Die zwischen dem Ordnungs- und Sozialamt und dem Benutzer abgestimmten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- 3.2 Ab- und Antransport des Geschirrspülmobils sind vom Benutzer durchzuführen. Die Standorte für Abholung und Rücktransport werden dabei je nach dem vorausgegangenem und folgendem Verwendungszweck des Geschirrspülmobils geregelt.
Der Benutzer hat für ein ausreichend starkes Zugfahrzeug (ca. 100 PS) zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen werden.
- 3.3 Beauftragten des Ordnungs- und Sozialamtes ist der Zutritt zum Geschirrspülmobil jederzeit zu gestatten.
- 3.4 Wenn gegen die Benutzung verstoßen wird, ist die Stadt berechtigt, den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrspülmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

4. Haftung, Beschädigungen

- 4.1 Die Stadt überlässt den Benutzern das Geschirrspülmobil zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet.

Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrspülmobil jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.

- 4.2 Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zustimmung mit der Benutzung des Geschirrspülmobils stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Angestellte oder Beauftragte.

- 4.3 Die Stadt haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit der beiden Anhänger.
- 4.4 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an dem überlassenen Geschirrspülmobil entstehen.
- 4.5 Jeder entstandene Schaden am Geschirrspülmobil ist unverzüglich dem Ordnungs- und Sozialamt zu melden.

5. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann das Ordnungs- und Sozialamt Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

6. Die Benutzungsordnung

Diese Satzung tritt am 01. Februar 1991 in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 30.01.1991

Himmelsbach
Bürgermeister